

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. März 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1)]

55/109. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/181 vom 17. Dezember 1999, Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/70 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte¹, sowie unter Hinweis auf die Versammlungsresolution 54/113 vom 10. Dezember 1999 über das von den Vereinten Nationen ausgerufene Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden², die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

anerkennend, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

sowie anerkennend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, und betonend, wie wichtig die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen ist,

erneut erklärend, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

hervorhebend, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen, insbesondere durch internationale Zusammenarbeit,

die Tatsache *unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

unter Hinweis auf die Verabschiedung der Resolution 1999/25 vom 26. August 1999 mit dem Titel "Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen" durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer einundfünfzigsten Tagung³ sowie davon Kenntnis nehmend, dass sie die Frage eines Dialogs zwischen den Kulturen auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung behandelte,

1. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten unter anderem durch internationale Zusammenarbeit eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist;

2. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle beitragen sollte;

3. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollten, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung des Verständnisses und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

5. *bittet* die Staaten und alle zuständigen Einrichtungen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, des gegenseitigen Verständnisses und des Dialogs miteinander zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

6. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

81. Plenarsitzung
4. Dezember 2000

³ Siehe E/CN.4/2000/2-E/CN.4/Sub.2/1999/54, Kap. II, Abschnitt A.